

Der aktuelle Fall 05-2005: Sicherheitsaufgaben – Sachbeschädigung

 militarypolice.de/

September 11, 2005

Der aktuelle Fall 05/2005

RDir Heinen

Sicherheitsaufgaben Sachbeschädigung

§ 303 StGB

Sachverhalt:

Eine Feldjägerstreife beobachtet, wie eine Person (ca. 18 Jahre alt) aus einer Spraydose Farblinien auf das Schild eines Kreiswehrrersatzamtes sprüht.

Der Streifenführer überlegt, über welche Handlungsmöglichkeiten er verfügt.

Rechtliche Bewertung:

1. In Betracht käme:

- nach Androhung die Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß **§ 9 Nr. 1 UZwGBw^[1]**, um das Besprühen zu verhindern.
- die vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO^[2] in Verbindung mit § 9 Nr. 3 UZwGBw.

Beide Handlungsmöglichkeiten setzen voraus, dass die Handlung eine Straftat ist.

2. Das Verhalten des Mannes könnte den Tatbestand der **Sachbeschädigung** (§ 303 StGB^[3]) erfüllen.

Der § 303 StGB wurde durch das **Graffiti-Bekämpfungsgesetz** vom 1.

September 2005 geändert (39. Strafrechtsänderungsgesetz BGBl. 2005 Teil I 2674).

Die bisherigen Tathandlungen „beschädigen“ und „zerstören“ wurden um das

Merkmal **„das Erscheinungsbild einer Sache gegen den Willen des**

Eigentümers oder sonst Berechtigten nicht nur unerheblich verändert“

ergänzt. Die Neufassung beseitigt eine Rechtsunsicherheit.

Nach bisheriger Rechtslage war das Besprühen nur als „beschädigen“ strafbar, wenn

die Substanz der Sache erheblich verletzt oder ihre technische Brauchbarkeit

nachhaltig beeinträchtigt worden ist. Die bloße Veränderung der äußeren

Erscheinungsform war keine Sachbeschädigung. Folge dieser Auffassung war im

Hinblick auf das Strafverfahren eine aufwändige Feststellung der verwendeten

Farbstoffe, des Erhaltungszustandes der Sache und des Einflusses des

Reinigungsprozesses auf sie.

Die neue Rechtslage macht den § 303 StGB (und auch den § 304 StGB) auch dann

anwendbar, wenn eine Veränderung der Sache vorgenommen wird, die dem Willen

des Eigentümers oder eines anderen Berechtigten (Mieter, Pächter, usw.)

widerspricht. Es kommt also nicht darauf an, ob die Substanz der Sache, sei es

durch die Tat selbst oder durch die Reinigung, verletzt worden ist. Völlig

unerhebliche, nur geringfügige Veränderungen des äußeren Zustandes der Sache

erfüllen den Tatbestand nicht.

Mit der Neufassung des Tatbestandes wird sein Anwendungsbereich vergrößert.

Beispiele strafbaren Verhaltens sind: Besprühen mit Öl- oder Lackfarbe, Bewerfen

mit Eiern, Tomaten oder Farbbeuteln, Durchnässen eines Diensthemdes mit Bier,

Verschmutzen mit Ketchup, Überkleben eines Schildes, Ankleben von Plakaten,

Überkleben eines Plakates mit einem anderen Plakat, Besudeln mit Blut oder Urin.

3. Handlungsmöglichkeiten:

Die Feldjäger dürften nach Androhung (§ 11 UZwGBw) unter Beachtung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 12 UZwGBw) körperliche Gewalt oder deren

Hilfsmittel einsetzen, um die Fortführung der Straftat gegen die Bundeswehr (§ 3

UZwGBw) zu verhindern. Der Mann dürfte, da er auf frischer Tat betroffen ist,

vorläufig festgenommen werden, wenn seine Identität nicht sofort festgestellt

werden kann oder Fluchtgefahr besteht (§ 127 Abs. 1 und 3 StPO). Diese Festnahme

wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr dürfte nach § 9 Nr. 3 UZwGBw im

Weigerungsfall mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

Fußnoten (← zurück zum Text)

1. Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen←
2. Strafprozessordnung←
3. Strafgesetzbuch←